



## **Schriftliche Anfrage**

der Abgeordneten **Stefan Löw, Richard Graupner, Christoph Maier, Jan Schiffers**  
**AfD**

vom 11.09.2023

### **Fälle von Mitnahme und Durchsicht von Verteidigerkorrespondenz**

In einem in der Fachpresse als „Brandbrief“<sup>1</sup> bezeichneten Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer an die Justizminister der Länder vom 11. September 2023<sup>22</sup> macht die Kammer auf Berichte aufmerksam, denen zufolge „verschiedene Staatsanwaltschaften digitale oder Papier-Korrespondenz zwischen Beschuldigten und Verteidigern mitnehmen, um diese gem. § 110 Strafprozessordnung (StPO) zu sichten, sogar wenn die Korrespondenz klar als sog. ‚Verteidigerkorrespondenz‘ gekennzeichnet oder erkennbar ist“.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- |     |   |   |
|-----|---|---|
| 1.1 | Ist der Staatsregierung das vorbezeichnete Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer bekannt? .....   | 3 |
| 1.2 | Wie bewertet die Staatsregierung die darin erhobenen Vorwürfe? .....  | 3 |
| 2.1 | Haben bayerische Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften) Verteidigerkorrespondenz seit 2019 mitgenommen (bitte nach Jahren und jeweiliger Behörde auflisten)? .....   | 3 |
| 2.2 | Haben bayerische Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften) Verteidigerkorrespondenz anderweitig seit 2019 beschafft (bitte nach Jahren und jeweiliger Behörde auflisten)? .....   | 3 |
| 3.1 | Wurden in den nach 2.1 oder 2.2 bezeichneten Fällen Rechtsmittel durch die betroffenen Anwälte eingelegt (bitte nach jeweiligem Fall auflisten und dabei auch den Verfahrensstand ausweisen)? .....   | 3 |
| 3.2 | In welchen der Fälle nach 2.1 oder 2.2 lag ein Gerichtsbeschluss zur Sichtung (gem. § 110 StPO) vor? .....  | 4 |
| 4.  | In wie vielen Fällen wurde laut Erkenntnissen der Staatsregierung die Verteidigerkorrespondenz durch die betroffene Staatsanwaltschaft ausgewertet oder Inhalte aus der Verteidigerkorrespondenz zu den Akten genommen (bitte nach jeweiliger Behörde auflisten)? ..... | 4 |

1 <https://www.lto.de/recht/juristen/b/brak-bundesrechtsanwaltskammer-straftverteidiger-vertraulich-mandant-korrespondenz/>

2 [https://www.brak.de/fileadmin/04\\_fuer\\_journalisten/presseerklaerungen/2023-09-11-JM-u.-GStA-Vertraulichkeit-Verteidigerkorrespondenz-BRAKPr.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/04_fuer_journalisten/presseerklaerungen/2023-09-11-JM-u.-GStA-Vertraulichkeit-Verteidigerkorrespondenz-BRAKPr.pdf)

---

5.	Welcher Sanktionsmechanismus bzw. -automatismus ist für die rechtswidrige Mitnahme und Sichtung von Verteidigerkorrespondenz konkret vorgesehen (bitte ausführlich darlegen)? .....	5
6.1	Wurden aufgrund von rechtswidriger Mitnahme bzw. Beschaffung und Sichtung von Verteidigerkorrespondenz durch bayerische Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften) seit 2019 strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet (bitte die einzelnen Fälle auflisten)? .....	5
6.2	Falls 6.1 ja, welche der entsprechenden Fälle wurden zur Anklage gebracht oder eingestellt (bitte nach jeweiliger Verfügung bzw. dem Verfahrensstand aufschlüsseln)? .....	5
7.1	Wurden aufgrund von rechtswidriger Mitnahme bzw. Beschaffung und Sichtung von Verteidigerkorrespondenz durch bayerische Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften) seit 2019 disziplinarrechtliche Ermittlungen eingeleitet (bitte die einzelnen Fälle auflisten)? .....	5
7.2	Falls 7.1 ja, in welchen Fällen wurden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen? .....	5
8.	Sind seitens der Staatsregierung Maßnahmen geplant, um die angezeigte Praxis der Mitnahme und Sichtung von Verteidigerkorrespondenz zu unterbinden, zu sanktionieren oder zu verhindern (bitte ausführlich unter Bezeichnung der jeweiligen Maßnahme darlegen)? .....	5
	Hinweise des Landtagsamts .....	6

# Antwort

**des Staatsministeriums der Justiz**

vom 28.10.2023

## **1.1 Ist der Staatsregierung das vorbezeichnete Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer bekannt?**

Das Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer ist am 11. September 2023 beim Staatsministerium der Justiz eingegangen.

## **1.2 Wie bewertet die Staatsregierung die darin erhobenen Vorwürfe?**

Da in dem Schreiben keine konkreten und nachprüfbaren Sachverhalte genannt werden, ist eine Überprüfung der Vorwürfe durch das Staatsministerium der Justiz nicht möglich. Das Schreiben lässt nicht erkennen, ob sich die Vorwürfe überhaupt auch gegen bayerische Staatsanwaltschaften richten.

Die bayerischen Staatsanwaltschaften beachten die Vorgaben aus Gesetz und Rechtsprechung zum Schutz der vertraulichen Kommunikation zwischen Beschuldigten und deren Verteidigern. Dabei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass die Ausführungen im Schreiben der Bundesrechtsanwaltskammer vom 11. September 2023 rechtlich nicht vollständig zutreffend sind. So dürfen die Strafverfolgungsbehörden sehr wohl auch als „Verteidigerkorrespondenz“ bezeichnete Unterlagen beschlagnahmen und verwerten, wenn diese Unterlagen zu Unrecht als „Verteidigerkorrespondenz“ markiert wurden oder wenn der Verdacht besteht, dass der Verteidiger selbst an der Straftat beteiligt ist. Um die vorgenannten Punkte abzuklären, darf daher auch eine Mitnahme und Sichtung von Dokumenten erfolgen, die als Verteidigungsunterlagen gekennzeichnet sind.

Dass es in Einzelfällen unterschiedliche Auffassungen von Staatsanwaltschaften und Verteidigern zur Einordnung eines bestimmten Dokuments geben kann, liegt in der Natur der Sache und muss jeweils vom dafür zuständigen Gericht geklärt werden.

## **2.1 Haben bayerische Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften) Verteidigerkorrespondenz seit 2019 mitgenommen (bitte nach Jahren und jeweiliger Behörde auflisten)?**

## **2.2 Haben bayerische Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften) Verteidigerkorrespondenz anderweitig seit 2019 beschafft (bitte nach Jahren und jeweiliger Behörde auflisten)?**

## **3.1 Wurden in den nach 2.1 oder 2.2 bezeichneten Fällen Rechtsmittel durch die betroffenen Anwälte eingelegt (bitte nach jeweiligem Fall auflisten und dabei auch den Verfahrensstand ausweisen)?**

Die Fragen 2.1, 2.2 und 3.1 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine statistische Erfassung von Ermittlungshandlungen mit Bezug zu Verteidigerkorrespondenz erfolgt nicht. Die Generalstaatsanwaltschaften in München, Nürnberg und Bamberg haben nach einer Umfrage bei den bayerischen Staatsanwaltschaften mitgeteilt, dass aus der Erinnerung der Sachbearbeiter heraus nur vier Fälle bekannt sind, in denen Dokumente mitgenommen und gesichtet wurden, bei denen eine „Verteidigerkorrespondenz“ im Raum stand.

- In zwei dieser Fälle (Verfahren der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg – Zentralstelle Cybercrime Bayern) hatte der Verteidiger rechtswidrig Schreiben des inhaftierten Beschuldigten an Dritte als Verteidigerkorrespondenz bezeichnet, um sie der Briefkontrolle zu entziehen. Es handelte sich bei den beschlagnahmten Schreiben also – entgegen ihrer Bezeichnung durch den Verteidiger – nicht um Verteidigerkorrespondenz im Sinne der Strafprozessordnung (StPO).
- Im dritten Fall (Verfahren der Staatsanwaltschaft München I) konnte im Rahmen der Durchsuchung nicht zweifelsfrei geklärt werden, ob es sich bei einem Ordner tatsächlich um Verteidigerkorrespondenz handelt, sodass der Ordner – mit Einverständnis des Verteidigers – mitgenommen und später gemeinsam mit dem Verteidiger in den Diensträumen gesichtet wurde. Als sich bestätigte, dass es sich wirklich um Verteidigerkorrespondenz handelte, wurde der Ordner sofort an den Verteidiger zurückgegeben. Rechtsmittel wurden vom Verteidiger nicht eingelegt.
- Im vierten Fall (Verfahren der Staatsanwaltschaft Ingolstadt) wurde beim Beschuldigten eine handschriftliche Notiz des Beschuldigten aufgefunden und kopiert, bei der objektiv nicht erkennbar war, dass es sich um Verteidigerkorrespondenz handeln könnte. Als der Verteidiger darauf hinwies, dass die Notiz Verteidigerkorrespondenz darstelle, wurde die Kopie vernichtet. Rechtsmittel wurden vom Verteidiger nicht eingelegt.

In allen vier Fällen war die Vorgehensweise der Strafverfolgungsbehörden in Bezug auf die als „Verteidigerkorrespondenz“ bezeichneten Unterlagen nach Einschätzung der Fachabteilung des Staatsministeriums der Justiz rechtmäßig.

### **3.2 In welchen der Fälle nach 2.1 oder 2.2 lag ein Gerichtsbeschluss zur Sichtung (gem. § 110 StPO) vor?**

§ 110 StPO schreibt für Sichtungen lediglich eine Anordnung der Staatsanwaltschaft und keinen Gerichtsbeschluss vor.

### **4. In wie vielen Fällen wurde laut Erkenntnissen der Staatsregierung die Verteidigerkorrespondenz durch die betroffene Staatsanwaltschaft ausgewertet oder Inhalte aus der Verteidigerkorrespondenz zu den Akten genommen (bitte nach jeweiliger Behörde auflisten)?**

Soweit es sich tatsächlich um Verteidigerkorrespondenz handelt und nicht die Ausnahmevorschrift des § 97 Abs. 2 Satz 2 StPO (eigene Verstrickung des Verteidigers) greift, darf der Inhalt von Verteidigerkorrespondenz nach § 97 Abs. 1 StPO von den Staatsanwaltschaften weder zur Akte genommen noch ausgewertet werden.

**5. Welcher Sanktionsmechanismus bzw. -automatismus ist für die rechtswidrige Mitnahme und Sichtung von Verteidigerkorrespondenz konkret vorgesehen (bitte ausführlich darlegen)?**

Die Betroffenen können gegen eine Mitnahme und Sichtung nach § 110 Abs. 4 i. V. m. § 98 Abs. 2 StPO gerichtliche Entscheidung beantragen. Stellt das angerufene Gericht fest, dass es sich um beschlagnahmefreie Verteidigerkorrespondenz handelt, ist die Sichtung unverzüglich zu beenden und das Dokument an den Verteidiger bzw. den Beschuldigten zurückzugeben.

**6.1 Wurden aufgrund von rechtswidriger Mitnahme bzw. Beschaffung und Sichtung von Verteidigerkorrespondenz durch bayerische Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften) seit 2019 strafrechtliche Ermittlungen eingeleitet (bitte die einzelnen Fälle auflisten)?**

**6.2 Falls 6.1 ja, welche der entsprechenden Fälle wurden zur Anklage gebracht oder eingestellt (bitte nach jeweiliger Verfügung bzw. dem Verfahrensstand aufschlüsseln)?**

**7.1 Wurden aufgrund von rechtswidriger Mitnahme bzw. Beschaffung und Sichtung von Verteidigerkorrespondenz durch bayerische Staatsanwaltschaften (einschließlich der Generalstaatsanwaltschaften) seit 2019 disziplinarrechtliche Ermittlungen eingeleitet (bitte die einzelnen Fälle auflisten)?**

**7.2 Falls 7.1 ja, in welchen Fällen wurden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen?**

Die Fragen 6.1, 6.2, 7.1 und 7.2 werden wegen Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Antwort zu den Fragen 2.1, 2.2 und 3.1 wird verwiesen.

**8. Sind seitens der Staatsregierung Maßnahmen geplant, um die angezeigte Praxis der Mitnahme und Sichtung von Verteidigerkorrespondenz zu unterbinden, zu sanktionieren oder zu verhindern (bitte ausführlich unter Bezeichnung der jeweiligen Maßnahme darlegen)?**

Da in Bayern keine „Praxis“ der unzulässigen Mitnahme und Sichtung von Verteidigerkorrespondenz erkennbar ist, besteht kein Anlass für weitere Maßnahmen.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.